



Lindau (B)

Entgeltordnung
für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft
der Stadt Lindau (Bodensee)

vom 18. Mai 2021

Der Finanzausschuss der Stadt Lindau (Bodensee) erlässt mit Beschluss vom 17. Mai 2021 folgende

Entgeltordnung:

§ 1 Entgelterhebung

Die Stadt Lindau (B) erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Lindau (B) nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) ein Betreuungsentgelt. Das Betreuungsentgelt wird entsprechend der verbindlichen Buchung für das ganze Betreuungsjahr (01.09.-31.08.) erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes oder
 - b) diejenigen, die die Einzugsermächtigung für die Abbuchung des Betreuungsentgeltes unterschrieben haben.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

Entgeltordnung

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der erstmaligen Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Das Betreuungsentgelt im Sinne von § 4 ist jeweils bis zum 3. Tag eines Kalendermonats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Entgeltschuldner sind verpflichtet, der Stadt Lindau (B) eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) Die Entgeltspflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.
- (4) Die Entgeltspflicht endet mit Beendigung des Betreuungsvertrages bzw. Eintritt des Kindes in die Schule. Die Regelungen zur Beendigung des Betreuungsvertrages richten sich nach der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Lindau (B) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Wird die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt oder Anordnung des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Behörde (Aufsichtsbehörde) geschlossen, ist das Entgelt für den laufenden Monat in kompletter Höhe zu entrichten. Ab dem Folgemonat wird das Entgelt erstattet, wenn eine Notbetreuung nicht mehr als monatlich 5 Tage in Anspruch genommen wird.

§ 4 Entgelthöhe

- (1) Das Betreuungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Buchungsentgelt (Abs. 2 und 3), dem Spiel- und Getränkeentgelt (Abs.4) sowie dem Verpflegungsentgelt (Abs. 5)
Für Erstaufnahme und Umbuchungen wird zusätzlich jeweils ein einmaliges Entgelt erhoben (Abs. 6).
- (2) Die Höhe des Buchungsentgelts richtet sich nach der Dauer des regelmäßigen Besuchs des Kindes in der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten) und dem Alter des Kindes. Für das Alter des Kindes ist das vollendete Lebensjahr maßgeblich.

Entgeltordnung

Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Stadt Lindau (B) vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird; die Hol- und Bringzeiten sind darin enthalten. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

Es gilt dabei eine Mindestbuchungszeit von durchschnittlich mindestens 4 bis 5 Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich.

Bei Kindern unter drei Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 1 bis 2 Stunden täglich bzw. 10 Stunden wöchentlich zulässig. Die Eingewöhnungsphase soll in der Regel nicht mehr als drei Monate umfassen.

Wird die gebuchte Zeit regelmäßig überzogen, behält sich die Stadt Lindau (B) vor, das nächsthöhere Buchungsentgelt zu verlangen. Es besteht kein Anspruch auf Entgeltrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

Mit Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes ist das Buchungsentgelt für Krippenkinder weiterhin vom Entgeltschuldner zu leisten, sofern das Kind nicht in eine Kindergartengruppe wechselt und bis Ende des Betreuungsjahres weiterhin in einer Krippengruppe betreut wird.

(3) Buchungsentgelt:

Das Buchungsentgelt beträgt entsprechend den Buchungszeiten je Kalendermonat:

a) Krippenkinder (Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren)	
Von 1 bis 2 Stunden	135,00 €
Von 2 bis 3 Stunden	145,00 €
von 3 bis 4 Stunden	175,00 €
von 4 bis 5 Stunden	205,00 €

Entgeltordnung

von 5 bis 6 Stunden	235,00 €
von 6 bis 7 Stunden	265,00 €
von 7 bis 8 Stunden	295,00 €
von 8 bis 9 Stunden	325,00 €
von 9 bis 10 Stunden	345,00 €

b) Kindergartenkinder (Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren bzw. bis Schuleintritt)

von 4 bis 5 Stunden	110,00 €
von 5 bis 6 Stunden	120,00 €
von 6 bis 7 Stunden	130,00 €
von 7 bis 8 Stunden	140,00 €
von 8 bis 9 Stunden	150,00 €
von 9 bis 10 Stunden	160,00 €

c) Hortkinder (Kinder im Alter von 6 Jahren bzw. mit Schuleintritt bis 14 Jahren)

von 1 bis 2 Stunden	90,00 €
von 2 bis 3 Stunden	95,00 €
von 3 bis 4 Stunden	100,00 €
von 4 bis 5 Stunden	105,00 €
von 5 bis 6 Stunden	110,00 €
von 6 bis 7 Stunden	115,00 €
von 7 bis 8 Stunden	120,00 €
von 8 bis 9 Stunden	125,00 €

Entgeltordnung

d) Beitragszuschuss durch den Freistaat Bayern

Die Buchungsentgelte für Kinder reduzieren sich um den jeweiligen Zuschuss des Freistaates Bayern. Liegt der staatliche Beitragszuschuss über dem Entgelt, werden keine Überschüsse an die Eltern ausbezahlt.

(4) Spiel- und Getränkeentgelt:

Zum Buchungsentgelt wird zusätzlich für Spiel- und Bastelmaterial sowie für Getränke und zur Gestaltung von Festen und Feiern ein monatliches Entgelt erhoben in Höhe von 4,00 Euro

(5) Verpflegungsentgelt:

Die Bestellung des Mittagessens und die Abrechnung des Verpflegungsentgeltes erfolgt über einen externen Anbieter.

(6) Erstaufnahme- und Umbuchungsentgelt:

Bei der Erstaufnahme werden einmalig erhoben	10,00 Euro
Bei jeder Umbuchung der Buchungsstunden werden erhoben	10,00 Euro

§ 5 Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der Kindertageseinrichtungen bestehen keine Ansprüche gegenüber der Stadt Lindau (B).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 10.07.2019 außer Kraft.